

Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Köhneberger Ufer 360
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Orte.

No. 51.

Berlin, den 25 Juni 1873.

18. Jahrg.

Beim Herannahen des neuen Quartals ersuchen wir unsere geehrten Abonnenten freundlichst, das Abonnement bei den betr. kaiserl. Post-Anstalten rechtzeitig erneuern zu wollen, damit die Uebersendung ohne Unterbrechung weiter erfolgen kann und wir im Stande sind, sämtliche Nummern liefern zu können.

Die Exped. des Teltomer Kreisblattes.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 19. Juni 1873.

Der Bauergutsbesitzer August Kuhle II. zu D. Wusterhausen ist zum Gerichtsmann dieser Ortschaft ernannt, bestätigt und vereidigt.
Der Königl. Landrath des Teltomschen Kreises.
Prinz Handjery.

Potsdam, den 29. Mai 1873.

Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
Die Königl. Regierung benachrichtigt ich mit Bezug auf den Erlaß vom 13. März d. J. ergebenst, daß ich dem Comité der evangelischen Diakonissen-Krankenanstalt in Posen auf seinen Antrag die Genehmigung erteilt habe die ihm für die vorbezeichnete Anstalt bewilligte Hauscollekte innerhalb der diesseitigen Provinz in der Zeit vom 21. September bis 30. November d. J. durch Sammler abhalten zu lassen, deren Auswahl und Bestellung durch die evangelischen Geistlichen in Aussicht genommen worden ist. Das Comité ist aufgefordert worden, zu veranlassen daß die den Boten von Seiten der Geistlichen zu erteilenden Legitimationen vor dem Beginne der Collekte den Ortspolizeibehörden zur Abstempelung vorgelegt werden.

Die Königl. Regierung ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden hiernach wegen Zulassung der Collekte mit entsprechender Anweisung zu vertheilen.
Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
gez.: von Jagow.

An die Königl. Regierung bter. O.-P. 2504.

Vorstehenden Ober-Präsidial-Erlaß theile ich den Polizei-Behörden des Kreises zur Beachtung mit.

Berlin, den 21. Juni 1873.

Der Königl. Landrath des Teltomschen Kreises.
Prinz Handjery.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckergewerbes bezüglichen Berechtigungen.

Das Abdeckergewerbe hat durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckergewerbes bezüglichen Berechtigungen vom 17. Dezember v. J., (G.-S. pro 1872 S. 717) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerb-

licher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landesheilen, vom 17. März 1868 (G.-S. pro 1868 S. 249) wesentliche Veränderungen erfahren.

Wir machen die Betheiligten besonders auf folgende Bestimmungen dieser Gesetze aufmerksam:

1. Aufgehoben sind:
 - a) alle ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker, sie mögen mit einem Zwangs- und Bannrechte verbunden sein oder nicht;
 - b) diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.
2. Eine Entschädigung wird für die aufgehobenen Berechtigungen nicht gewährt:
 - a) wenn dieselben dem Fiskus oder einer Kammerlei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustanden;
 - b) wenn dieselben von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. December 1871 auf einen Anderen übergegangen sind.

Für die in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen entrichteten und mit den letzteren aufgehobenen Abgaben und Leistungen wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn dieselben an den Fiskus entrichtet wurden oder an eine Korporation von Gewerbetreibenden oder an eine Kammerlei oder Gemeinde, für eine innerhalb ihres Gemeindebezirks ausgeübte Berechtigung.

In den vorstehend unter b) bezeichneten Fällen kann jeder spätere Inhaber der Berechtigung die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen. Er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1873 gegen denselben schriftlich erklären. Geschieht dieses nicht, so hat er die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen auch fernerhin ohne Abzug zu erfüllen.

3. Im Uebrigen wird für die aufgehobenen ausschließlichen Berechtigungen eine Entschädigung nur gewährt, sofern sie mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbunden sind.

In denjenigen Fällen, wo dem Inhaber einer ausschließlichen Berechtigung zugleich ein Zwangs- und Bannrecht zusteht, ist demnach ein Anspruch auf Entschädigung für den Verlust der ersteren nur begründet, wenn die ausschließliche Berechtigung sich über einen weiteren Bezirk als das Zwangs- und Bannrecht oder auf Viehzuchtarten erstreckt hat, welche dem Letzteren nicht unterliegen.

4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1873 bei uns schriftlich angemeldet werden.

Werden diese Ansprüche in der vorge-

schriebenen Weise und binnen der oben gedachten Frist nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig. Es können jedoch Lehns- und Fideikommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigten die verfallenen Entschädigungsansprüche noch während einer anderweiten Frist von 3 Monaten nach dem Verfall durch schriftliche Anmeldung bei uns geltend machen.

5. Dem Pächter einer aufgehobenen ausschließlichen Berechtigung steht neben anderen Befugnissen frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen. Er muß dieses Verlangen jedoch vor Ablauf des Jahres 1873 gegen den Berechtigten schriftlich erklären.
6. Die Zulässigkeit der Ablösung eines Zwangs- und Bannrechtes ist fortan nicht mehr davon abhängig, daß der dem letzteren unterworfenen Viehstand derjenigen Verpflichteten, für welche die Ablösung beantragt wird, die Hälfte des in Rede stehenden Viehstandes im ganzen Bannbezirke beträgt, vielmehr steht jeder Gemeinde, resp. jedem Gutsbezirke oder jeder einzelnen Befugung für sich das Provocationsrecht zu. Auch ist die Zulässigkeit des für eine Gemeinde von ihrem Vorstande zu stellenden Provocationsantrages nicht mehr dadurch bedingt, daß in der ersteren die Mehrheit nach Maßgabe des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes sich dafür ausspricht. Es genügt ein nach den geltenden allgemeinen Bestimmungen gültig gefaßter Gemeindebeschluss.

Ein Recht, die Ablösung für den ganzen Bannbezirk zu verlangen, sobald die Provocation für die Hälfte des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes erfolgt ist, steht dem Berechtigten nicht mehr zu.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Brauchitsch.

Die Kündigung der Preussischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855A, 1857 und 1859 II zur Rückzahlung am 1. October 1873 betreffend.

Die sämtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staats-Anleihen:

- a) der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. April 1848 (Gef.-S. S. 117) aufgenommenen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
- b) der nach dem Gesetze vom 20. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juni 1854 (G.-S. S. 313 und 316) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1854,
- c) der nach dem Gesetze vom 21. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. October 1855 (G. S. S. 310 und 684) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1855A.,
- d) der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 (G.-S. S. 402) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. März 1857 (G.-S.